

Der Amtseid

Zu den Zeiten, da man sich noch um die ausserkantonalen Bewilligungen zur Ausübung des Anwaltsberufes bemühen musste, erhielt man bei einer entsprechenden Anfrage von der Ratskanzlei des Standes Appenzell Innerrhoden die Mitteilung, dass einem Gesuch die folgenden Unterlagen beizufügen seien: Eine Bescheinigung über den Besitz des Anwaltspatentes, verbunden mit dem Nachweis, von den Aufsichtsbehörden noch nie disziplinarisch bestraft worden zu sein. Ein Leumundszeugnis, aus dem hervorgehe, dass der Gesuchsteller in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, sich keine gerichtlichen Strafen zugezogen habe und auch keine Verlustscheine aufweise. Schliesslich werde man vor dem Polizeidirektor den Amtseid abzulegen haben, bevor man überhaupt die Anwaltstätigkeit im Kanton aufnehmen dürfe. Das alles war seitens des Herrn Ratschreibers begleitet vom Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

Das Problem dieses Amtseides war ein ausschliesslich pekuniäres. Keinem Gesuchsteller dürfte jedenfalls eingefallen sein, den Eid mit der Begründung zu verweigern, er sei nicht ein ehrlich bestrebter Diener am Recht und deshalb willens, auch der ungerechten Sache sein Wissen und Können zu leihen. Zum Nachdenken regte die Eidesformel insoweit an, als sie die Verpflichtung enthielt, der Anwalt werde ein Honorar keinesfalls zu einem andern als dem tariflichen Ansatz beanspruchen. Die Tragweite dieses Versprechens erschliesst sich ohne weiteres, wenn man weiss, dass bis anfangs der Jahre 1970 der Strafverteidiger seinen Aufwand nach Stunden in Rechnung stellen musste und der die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit in Frage stellende Ansatz einschliesslich eines Teuerungszuschlages von 40 % sich auf Fr. 16.80 belief. Die Überlegungen, die den Appenzeller Gesetzgeber beim Erlass des Anwaltstarifes geleitet haben, liegen nicht offen. Man darf aber vermuten, dass die rigiden Ansätze die Frucht der nicht gerade sprichwörtlichen Uneigennützigkeit gewesen sind, die ihre Wurzeln ausserdem in einem ausgeprägten rechtsgeschichtli-

chen Bewusstsein gefunden hat. Die Appenzeller dürften sich der *lex Cincia* (204 v.Chr.) erinnert haben, die daran festgehalten hat, dass die Anwaltstätigkeit in Rom von alters her ein Ehrendienst sei, der zwar Ruhm und Würden bringen dürfe, nicht aber einen Geldgewinn. Die Annahme eines Honorars war ausdrücklich verboten. Augustus (17 v.Chr.) sanktionierte dieses Verbot durch die Strafe des *quadruplum*. Erst unter den Kaisern wurde das Geschäft des plädierenden Anwaltes zu einem ordentlichen, wenn auch immer noch eher ehrenvollen Privatberuf. Die Einforderung eines Honorars war nicht mehr ausgeschlossen, sondern durch ein *Maximum* begrenzt. Tacitus berichtet, Claudius habe in einem *Senatusconsult* den Höchstbetrag auf 10'000 Sesterzen angesetzt, also nach heutigen Börsenkursen auf rund Fr. 3'000.—. Nur: Die Honorarvereinbarung durfte erst nachträglich, nach Vorliegen des Urteils abgeschlossen werden. Unter Trajan wurde eine Gerichtsverhandlung im letzten Augenblick abgesagt, damit die Anwälte zuerst beschwören sollten, dass sie nicht zum Voraus ein Honorar entgegengenommen oder sich hätten versprechen oder sicherstellen lassen. Der Tarif von Diokletian vom Jahre 301 bestimmt, dass der Anwalt für einen Antrag an das Gericht 250 Denare (ca. Fr. 10.—) und für eine Gerichtsverhandlung 1'000 Denare verrechnen könne. Im justinianischen Recht galt als erlaubtes *Maximum* ein Honorar bis zu 100 Goldsolidi oder immer noch nur von ca. Fr. 3'000.—. Ein Honorarstreit konnte dem Prätor im summarischen Verfahren unterbreitet werden, der dann nach Massgabe der Grösse und der Schwierigkeit der Sache und mit Rücksicht auf die Beredsamkeit und den Scharfsinn des Anwaltes nach Recht und Billigkeit zu entscheiden hatte. Das *palmarium* und das *pactum de quota litis*, die beide von Quinctilian als *piraticus mos* disqualifiziert werden, sind verboten.

Es dürfte also feststehen, dass den Appenzellern an guten, im Geldsinne aber billigen Anwälten gelegen war.

Nachdem die Prüfung der Gesuchsunterlagen offensichtlich günstig ausgefallen war, fand sich der Gesuchsteller zur angeordneten Zeit im Vorzimmer des Gerichtsschreibers am

Bezirksgericht Appenzell zur Eidesleistung ein. Es war ein karger Raum: ein Tisch, vier Stühle und kein Bild an der Wand, doch für eine Eidesabnahme insofern hervorragend geeignet, als er über ein grosses Kippfenster verfügte. Als nämlich der Polizeidirektor mit dem Verlesen der Eidesformel beginnen wollte, gab der Gesuchsteller seinen Bedenken gegen die eidliche Bekräftigung der Verpflichtung zur Einhaltung des Anwaltstarifes Ausdruck. Der Polizeidirektor meinte darauf verständnisvoll, man gehe davon aus, dass derjenige, der sich um die Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes in Innere Rhoden bewirbt, mit den hiesigen Sitten und Gebräuchen einigermaßen vertraut sei und deshalb auch wisse, wie man schwöre, nämlich so: die rechte Hand mit den drei Schwurfingern sei gegen den Himmel zu strecken, während die linke Hand mit den entsprechenden Fingern hinter dem Rücken gegen den Boden zu richten sei. So sei sichergestellt, dass eine reservatio mentalis durch den Körper des Schwörenden abgeleitet werde. Der Gesuchsteller entgegnete, das entspreche den Instruktionen, die er bereits erhalten habe. Man habe allerdings beigefügt, dass bei einer Eidesleistung in einem gefangenen Raum unbedingt darauf zu achten sei, dass der Teufel durch eine irgendwie geartete Öffnung sofort und unbehindert entweichen könne. Das sei zutreffend, stellte der Polizeidirektor fest. Er deponierte den Text mit der Eidesformel auf dem Tisch, ging zum Fenster und öffnete es, bis der Kippflügel praktisch waagrecht stand. Danach wurde der Amtseid geleistet und abgenommen. (H.M.)